

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: B25\_540\_0,010 bis B25\_540\_1,644

**B 25, Nördlingen - Donauwörth**

**Dreistreifiger Ausbau Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 2**

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGS- ENTWURF

Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Augsburg

  
Scheckinger, lfd. Baudirektor  
Augsburg, den 01.08.2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung .....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2 Datengrundlagen .....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
1.4 Durchgeführte Geländeerhebungen .....	7
2. Wirkungen des Vorhabens .....	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren .....	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	11
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....	13
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2.1 Säugetiere - Fledermäuse .....	14
4.1.2.2 Säugetiere außer Fledermäuse .....	15
4.1.2.3 Reptilien .....	16
4.1.2.4 Amphibien .....	19
4.1.2.5 Libellen .....	19
4.1.2.6 Käfer .....	19
4.1.2.7 Tagfalter .....	20
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	20
4.2.1 Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	20
4.2.2 Betroffenheit der naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten durch den BA 2 .....	26
5. Gutachterliches Fazit .....	41

6. Quellen .....	43
Anhang: Abschichtungsliste .....	45

## Tabellenverzeichnis

Tab 1. Im Untersuchungsraum potenziell betroffene Fledermausarten.....	14
Tab 2. Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten .....	16
Tab 3. Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende europäischen Vogelarten .....	21
Tab 4. Zuordnung der im UG nachgewiesenen naturschutzfachlich relevanten europäischen Vogelarten zu ökologischen Gilden .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet 2014 (rot gestrichelt).....	7
Abb. 2: Übersicht der Brutplätze im Untersuchungsgebiet gem. Gebietsbetreuung (rot = vorhandene Störreize, orange = 300 m Korridor (Fluchtdistanz bzw. Vorbelastungszone gem. Kifl 2010)).....	36
Abb. 3: Habitate der Wiesenweihe (Quelle: Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit Herr Bauer).....	38
Abb. 4: Detailansicht der Flugkorridore der Wiesenweihe im Bereich der Querung DON 7 / B 25 (Quelle: Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit Herr Bauer); blaue Linie: Bauabschnitt 2 des Ausbaus der B 25 .....	39

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das staatliche Bauamt Augsburg plant den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Auf einer Baulänge von ca. 4,8 km soll in drei Bauabschnitten (BA1, BA2 und BA3) eine dritte Fahrspur bei weitestgehend unveränderter Gradienten hinzugefügt werden. Im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße ist auch die Anlage von neuen Verkehrsanschlüssen und Brückenbauwerken sowie der Ausbau der querenden bzw. angeschlossenen Straßen notwendig. Der 1. Bauabschnitt, von Bau-km 0+001 bis 1+889, der mit den Anschlussbauwerken und der Überführung des Heuwegs raumgreifende Bauwerke beinhaltet, wurde bereits mit Beschluss vom 11.09.2017 planfestgestellt. Der hier gegenständliche Bauabschnitt 2 beinhaltet die ca. 1,3 km lange Ausbaustrecke zwischen Bau-km 1+889 und 3+175. Auf dieser Strecke sind keine Anschlussbauwerke vorgesehen. Der Ausbau erfolgt, wie bereits bei BA 1 und BA 3, nach Norden. Zusätzlich wird der Erdweg, ein nördlich parallel zur B 25 verlaufender Wirtschaftsweg entsprechend, verlegt bzw. entsprechend nach Norden verschoben.

Aufgrund der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft kommt es zur Beeinträchtigung von Flora und Fauna. Die vorliegende Unterlage dient der Darstellung und Bewertung des Bestandes sowie potenzieller Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Belange. Im Zuge der Abarbeitung der vom Vorhaben betroffenen Arten werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindern sollen.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Geländebegehungen zur Erfassung von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfaltern und Heuschrecken sowie von Baumquartieren von Vögeln und Fledermäusen im Jahr 2014.
- Ergebnisse der Kartierung der Biotoptypen nach Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung mit Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im Jahr 2014.
- Expertenbefragung zu Vorkommen der Wiesenweihe im Jahr 2016: Untere Naturschutzbehörde und Wiesenweihe-Beauftragte des Landkreises Donau-Ries.
- Artenschutzkartierung: Online-Datenauszug, Stand 2014, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für die TK-Blätter: 7128, 7129, 7229 der Topographische Karte M 1:25.000
- Biotopkartierung Bayern Flachland: Online-Datenauszug, Stand 2018, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Aktuelle Fachliteratur zur Verbreitung von Mäusen (Kraft 2008), Vögeln (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2013), Libellen (Kuhn und Burbach 1998), Heuschrecken (Schlumprecht und Waeber 2003) und Tagfaltern (Bräu et al. 2013) in Bayern.

- Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (Leuner et al. 2000).
- Die aktuellen Steckbriefe mit Verbreitungskarten der Libellen in Bayern (LfU & BN 2016; online unter <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/insekten/libellen/steckbriefe.html>).
- Übersichtskarten zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LfU 2016, online unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/doc/>).
- Tabellen zu streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSELER im Auftrag der Regierung Niederbayern, Stand 12/2006) mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen in Bayern.
- Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern 2016).
- Die Arteninformationen des Bayerischen LfU (2016) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006).
- Die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2007) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Kebse, Gefäßpflanzen und Moose.
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2013) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Kebse, Gefäßpflanzen und Moose.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Az.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppen-spezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt. Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der letzten Änderung des Bun-

des Naturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nach Maßgabe der unten angeführten Zusatzregelungen des § 44 Abs. 5, wenn europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Sofern andere, ausschließlich national besonders geschützte Arten betroffen sind, liegt bei Durchführung der zugelassenen Eingriffe nach § 15 Absatz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Verletzungsverbote vor.

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen zugelassenen Eingriff gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG handeln wird, wird im Folgenden nur für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geprüft, ob eine Erfüllung folgender Verbotstatbestände besteht:

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung besonders geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Dabei liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 „das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.“ So ist es z.B. kein Tatbestand, wenn winterschlafende Fledermäuse aus Baumhöhlen fachgerecht evakuiert und zur Sicherung ihres Überlebens über den Winter gehältert werden, um sie vor Tötung bei unvermeidbaren Baumfällungen zu schützen.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.

Dabei liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:** Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur, sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Pflanze oder ihrer Standorte.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

## 1.4 Durchgeführte Geländeerhebungen

Die im Folgenden aufgeführten Geländeerhebungen wurden im Jahr 2014 im gesamten Untersuchungsgebiet für alle Bauabschnitte, d.h. in einem Gebiet von 180 bis 300 m beidseits der B 25 inkl. ergänzender Bereiche entlang querender Straßen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet 2014 hatte eine Größe von ca. 300 ha.

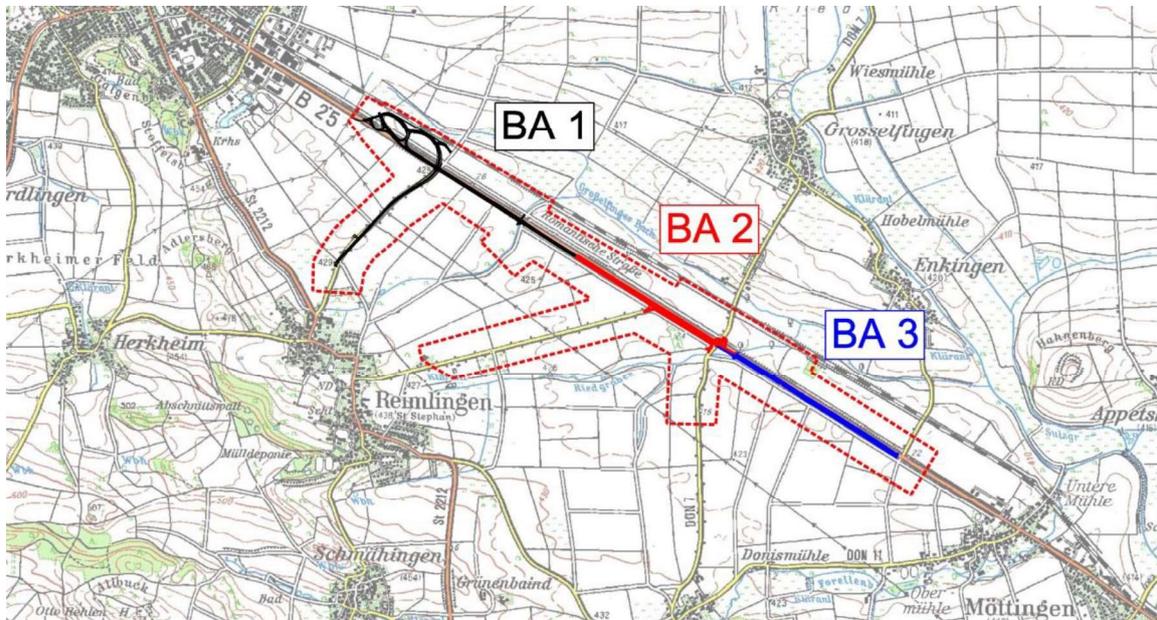


Abb. 1: Untersuchungsgebiet 2014 (rot gestrichelt)

### Vegetation und Flora:

Anfang September 2014 wurde im Untersuchungsgebiet eine Kartierung der Biotop- und Realnutzungstypen nach der „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ mit cursorischer Erfassung naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzenarten durchgeführt. Insbesondere der Eingriffsbereich wurde dabei auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten abgesehen.

### Vögel:

Es wurde eine flächendeckende Kartierung des gesamten Untersuchungsgebietes mit vier Begehungen zwischen April und Juli 2014 durchgeführt. Die Begehungen erfolgten jeweils von den frühen Morgenstunden bis zum Vormittag am 24.4./25.4., 22.5./23.5., 16.6./17.6. und 16.7./17.7.. Beibeobachtungen zu Vögeln wurden auch bei den anderen Geländeerhebungen dokumentiert.

Die Ermittlung der Revierzentren erfolgte über die Gesänge, andere Lautäußerungen und Beobachtungen. Als Brutvögel wurden die Arten mit sicherem (Nachweiskategorie D: verleitender Altvogel, Fund von Nest oder Eierschalen, frische Jungvögel) oder wahrscheinlichem Brutnachweis (Kategorie C: Paar während der Brutzeit in geeignetem Revier, Balz, Paarungsverhalten, Nestbau oder Anlage einer Bruthöhle) eingestuft. Arten die nur selten beobachtet wurden oder möglicherweise im Gebiet brüten wurden nicht als Brutvögel eingestuft, sondern als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Brutvögel im Umfeld.

Die Ergebnisse bzw. die festgestellten Revierzentren naturschutzfachlich bedeutsamer Vögel sind im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (LBKP, Unterlage 19.1.2) dargestellt.

#### **Reptilien:**

Es wurden vier Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse in geeigneten Lebensräumen auf den Böschungen der Bundesstraße und in geeigneten Strukturen (Wegränder, Böschungen, Gehölzränder) im Umfeld der Straße, die funktional mit den Beständen entlang der Straße in Verbindung stehen, durchgeführt. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (warm, windstill, sonnig, möglichst nach einer Schlechtwetterperiode) im Frühsommer (drei Begehungen am 24.4./25.4., 22.5./23.5. und 16.6./17.6) und eine Begehung im Spätsommer (28.8.) statt. Die Probestellen lagen fast ausschließlich unmittelbar an den Böschungen der B 25. Lediglich eine lag an der nordöstlich der Bundesstraße verlaufenden Bahnlinie.

#### **Amphibien:**

Es wurde keine Amphibienkartierung durchgeführt, sondern die im Untersuchungsraum und seinem nahen Umfeld die vorhandenen Gewässer auf ihre Eignung als Laichplatz für Amphibien beurteilt. Hierzu wurde eine Begehung der Gewässer am 22.5. und 23.5. durchgeführt. Es wurden 13 Gewässer begangen und beurteilt.

#### **Libellen:**

Bei der Erfassung der Libellen wurden fünf Probeflächen ausgewählt. Diese wurden am 17.7. und 20.8. bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, warm, windstill) begangen und die Libellenarten erfasst.

#### **Tagfalter:**

Zur Erfassung der Tagfalter wurden zwei Begehungen am 17.07. und 21.08.2014 durchgeführt. Es wurden fünf Probeflächen, bearbeitet. Der Nachweis der Arten erfolgte über Beobachtung und den Fang einzelner Exemplare. Diese wurden nach der Bestimmung unverzüglich vor Ort wieder freigelassen. Auch bei den anderen Geländebegehungen wurden Zufallsbeobachtungen von Tagfaltern notiert.

#### **Baumhöhlen – Vögel, Fledermäuse:**

Zur Erfassung von Baumhöhlen wurden alle voraussichtlich von Eingriffen betroffenen Gehölzbestände vom Boden aus – nötigenfalls mit dem Fernglas - auf Höhlen, Risse oder abstehende Rinde abgesucht. Bei vielen Höhlen konnte bei dieser Methode nicht eindeutig entschieden werden, ob es sich bei der erfassten Höhle wirklich um eine tief in den Stamm reichenden Hohlraum oder nur eine oberflächliche Aushöhlung handelt, die nicht als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten oder als Hangplatz oder Wochenstube für Baumfledermäuse geeignet ist.

Die festgestellten Quartierbäume sind im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (LBKP, Unterlage 19.1.2) dargestellt.

## Beibeobachtungen:

Am Steppachgraben und dem Riedgraben wurden Spuren des Bibers – gefällte Gehölze, Stau- und Rutschen, gefunden. Der Biber kann sicherlich an allen Gewässern im Untersuchungsgebiet angetroffen werden.

## 2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Bauabschnittes 2 des dreistreifigen Ausbaus der B 25 Nördlingen – Möttingen ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren, die durch den Baubetrieb entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hinaus (diese siehe 2.2) werden ca. 0,98 ha für Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Davon haben ca. 0,01 ha mittleren Biotopwert, es handelt sich um zwei Einzelbäume mittleren Alters, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für frei in Gehölzen brütende Vögel dienen können. Quartierbäume für Fledermäuse oder für höhlen- und nischenbrütende Vögel sind nicht betroffen. Ca. 0,97 ha sind Flächen mit geringen Biotopwert, ganz überwiegend Ackerflächen. 0,07 ha der Baufeldflächen sind bereits versiegelt. Die derzeit vorgesehenen bauzeitlich in Anspruch genommenen Ackerflächen stellen einen ca. 5 m breiten Arbeitsstreifen nördlich entlang der B 25 dar. Aufgrund der Nähe zur Straße und zu den linearen Gehölzstreifen auf den bestehenden Straßenböschungen ist dieser Streifen sicher nicht als Bruthabitat für Feldvögel geeignet. Darüber hinausgehende ggf. notwendig werdende Baustelleneinrichtungsflächen sind bisher nicht bekannt.

Auf den Baufeldern und Baustelleneinrichtungsflächen werden die derzeit existierende Vegetation und die Lebensräume zunächst beseitigt, nach Ende der 1 Jahr dauernden Bauzeit jedoch wieder dem ursprünglichen Zustand entsprechend rekultiviert.

- Da mit dem Ausbau nach Norden die gesamte Fahrbahn inkl. der südlichen Bankette erneuert werden muss, wird die Baustelle unmittelbar an mehrere Lebensräume der Zauneidechse angrenzen, die sich in südexponierten Krautsäumen auf der südlichen Straßenböschung der B 25 befinden.
- Es entstehen für die Dauer der Bauzeit - ca. 1 Jahr - Störungen durch Erschütterungen, Licht- und Lärmimmissionen. Betroffen hiervon sind die Lebensräume entlang der B 25. Durch die vorhandene Bundesstraße sind auf den betroffenen Flächen jedoch zumeist bereits Vorbelastungen vorhanden. In Anbetracht dieser Vorbelastung und der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten sind die meisten der baubedingten Störwirkungen wie etwa Maschinenlärm auf an die Baustelle angrenzende Flächen jedoch als unerheblich einzustufen.

## 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage des geplanten Ausbaus entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Durch die ausgebaute Trasse der Bundesstraße sowie den nach Norden verlegten Wirtschaftsweg werden ca. 2,22 ha Flächen außerhalb bestehender Fahrbahnen versiegelt oder überbaut. Die dort bestehende Vegetation und die Lebensräume gehen in ihrer jetzigen Ausprägung dauerhaft verloren. Sie werden umgewandelt in ca. 1,49 ha versiegelte Fahrbahnflächen bzw. befestigte Bankette und Wirtschaftswege sowie in ca. 0,73 ha wieder zu begrünende Straßennebenflächen und einen Grünweg (Erdweg).
- Im Zuge der o.g. Überbauung müssen ca. 0,41 ha straßenbegleitende Hecken mit darin stehenden größeren Bäumen, überwiegend mittleren Alters, gefällt werden. Die Gehölze haben Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für frei in Gehölzen brütende Vögel. Quartierbäume für Fledermäuse oder für höhlen- und nischenbrütende Vögel sind nicht betroffen.
- Durch die Verbreiterung der B 25 um ca. 4 m auf ca. 12 m steigt die Barrierewirkung der Straße für bodengebundene Tiere, insbesondere für Insekten und Mittelsäuger an.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und -prozesse, die durch den Betrieb der ausgebauten B 25 entstehen.

- Durch den Verkehr auf der ausgebauten B 25 kann es zu Kollisionen von die Straße querenden Tieren, z.B. Vögeln und Fledermäusen mit Fahrzeugen und dadurch zur Tötung von Individuen kommen. Als vorhabenbedingt sind diese Kollisionen jedoch nur dann zu bewerten, wenn sich in Folge des Vorhabens das Verkehrsaufkommen erhöht. Für die B 25 kommt es hier jedoch nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs im Prognose-Planfall, sondern zu einer geringfügigen Reduzierung gegenüber dem Prognose-Null-Fall. Für den Bauabschnitt 2 zwischen Bau km 1+889 und der DON 7 sinkt das Verkehrsaufkommen von 13.700 Kfz/Tag im Prognose-Nullfall auf 13.300 Kfz/Tag im Prognose-Planfall 2030. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Straße querende Tiere infolge des Vorhabens ist für den BA 2 daher nicht gegeben.
- Auswirkungen des Kfz-Verkehrs wie Lärm und Scheuchwirkungen (optische Effekte), durch die sich bewegenden Fahrzeuge können erhebliche Störungen von auf angrenzenden Flächen brütenden Vögeln hervorrufen. In Anbetracht der oben beschriebenen vorhabenbedingten Veränderungen des Verkehrsaufkommens auf den betroffenen Straßen ergeben sich Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume und ihre Vogelwelt, die über das bestehende Maß hinausgehen, nur in den Bereichen, die infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes nun neu innerhalb der Störzone zum Liegen kommen. Dies ist insbesondere auf der Nordseite der B 25 der Fall, da hier der Ausbau der Trasse stattfindet. Da mit dem BA 2 keine neuen Anschlussbauwerke oder Ausbauten querender Straßen verbunden sind, beschränkt sich die Fläche, auf der es zu steigenden Störwirkungen aufgrund der Ver-

kehrsemissionen kommt, auf einen ca. 4 m breiten Streifen innerhalb der Ackerhabitate nördlich der B 25.

### **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **1 V: Begrenzung der Flächen mit bauzeitlicher Inanspruchnahme und Sicherung von schützenswerten Biotopflächen am Baufeldrand durch Schutzzäune**

- 1.1 V: Einrichtung von Baubetriebsflächen auf natur-schutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten oder befestigten Bereichen.

Baustraßen, Lagerplätze, Bodendeponien etc. werden so kleinflächig wie möglich gehalten und grundsätzlich außerhalb höherwertiger Vegetationsbestände sowie außerhalb der Bruthabitate von Feldvögeln eingerichtet. Sofern über die bisher vorgesehenen Arbeitsstreifen hinaus Baustelleneinrichtungsflächen notwendig werden, so ist bevorzugt auf bereits versiegelte oder befestigte Flächen zurückzugreifen, so dass auf einen Oberbodenabtrag auf weiteren Flächen möglichst verzichtet werden kann. Zur Vermeidung der Schädigung der zu erhaltenden Gehölze, insbesondere des Wurzelraumes, sind bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauphase soweit möglich die anzustrebenden Mindestabstände und die Maßnahmen zum Schutz und Schadensbegrenzung der RAS-LP4 anzuwenden. Um die Gehölzbestände und insbesondere die Zauneidechsenlebensräume auf den südlichen Böschungen der B 25 zu schonen, wird auf dieser Seite auf einen zusätzlichen Bewegungsraum zum dauerhaften Eingriffsbereich (Arbeitsstreifen) ganz verzichtet. Im Norden wird der Arbeitsstreifen auf eine Regelbreite von 5 m begrenzt (vgl. Unterlage 19.1.2).

- 1.2 V: Sicherung von für Zauneidechsen wertvollen Strukturen im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genommener Flächen

Die im Bestandsplan als Zauneidechsenlebensräume gekennzeichneten Flächen außerhalb der Bauflächen, die direkt an den Baubereich angrenzen, sind zu sichern.

Um baubedingte Tötungen von Zauneidechsen in den Randbereichen dieser Lebensräume zu vermeiden, ist bei der Baufeldräumung auf den Bauflächen an den südlichen Böschungen der B 25 wie folgt vorzugehen: Das Abschneiden und Abfahren der Gehölzbestände sowie eine sehr kurze Mahd mit Mähgutabfuhr der Säume und der Bankettvegetation erfolgt hier im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar). Um danach eine Abwanderung evtl. auf diesen Flächen überwinternder Tiere in die verbleibenden Lebensräume zu ermöglichen, erfolgt das komplette Abräumen der

obersten Bodenschicht inkl. Wurzelstöcke auf diesen Flächen erst ab Ende März aber noch vor Anfang Mai (Die Eiablage der Zauneidechsen erfolgt ab Mitte Mai).

Entlang der verbleibenden zu sichernden Lebensräume sind, möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen (Oktober bis Februar, nach den Gehölzbeseitigungen und der Mahd der Säume), am Baufeldrand stabile und für die Art undurchlässige Schutzzäune (Amphibien- bzw. Reptilienschutzzäune) schräg einzubauen, so dass sie für die Eidechsen ausschließlich in Richtung der zu schützenden Lebensraumflächen passierbar sind. Die Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu halten.

- 1.3 V: Sicherung von Gehölzen mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbesiedelnde Vögel im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genommener Flächen

Vorhandene Einzelgehölze, lineare und flächige Gehölzbestände, die unmittelbar an den Baubereich angrenzen, sind, sofern diese nicht vorhabenbedingt überbaut werden müssen, zu sichern. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben sind stabile Schutzzäune gemäß RAS LP 4, Kap. 1.2.2 herzustellen und bauzeitlich zu unterhalten. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Störung und Tötung von Individuen sowie der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG.

- 1.4 V: Wässern von zu erhaltenden Gehölzen nahe am Eingriffsbereich

Zu erhaltende Gebüsche und Hecken entlang des BA 2, in deren Wurzelraum aufgrund des Ausbaus eingegriffen werden muss, sind im Sommer sowie im Folgejahr nach der Durchführung der Baumaßnahmen zu wässern, um den möglichen Verlust von Feinwurzeln zu kompensieren. Falls es innerhalb von 5 bis 7 Jahren nach der Baumaßnahme zu vorhabenbedingten Verlusten von zu erhaltenden Gehölzen kommt, sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.

- **2 V:** Baumfällungen und jegliche Gehölzbeseitigung sowie besonders lärmintensive Bautätigkeiten werden ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt. Die Bautätigkeit ist außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen und möglichst ohne Pause fortzusetzen.

Gehölzbeseitigungen und Baumfällungen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Vorhandene Bäume und Sträucher im Bereich entlang der Straße, welche nicht unbedingt entfernt werden müssen, sollen als potenzieller Lebensraum soweit möglich erhalten werden.

Damit Feldvögel, die auf den Ackerflächen entlang der B 25 - insbesondere nördlich davon - brüten, nicht durch die Anwesenheit von herumlaufenden Menschen oder die Tätigkeit der Baumaschinen bei ihrem Brutgeschäft erheblich gestört werden, soll die Bautätigkeit vor Beginn der Brutzeit begonnen, und möglichst ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Die Feldvögel können dann im Jahr des Baus des BA 2 den Standort ihres Brutplatzes von vornherein so wählen bzw. verlagern, dass sie von der Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für den hier gegenständlichen Bauabschnitt 2 des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen nicht erforderlich.

## **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

Im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde auch nach Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie gesucht. Als im Naturraum (Schwäbisches Keuper-Liasland) potenziell vorhandene Art kommt hier nur der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) in Frage, welcher während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden konnte. Angesichts der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wäre ein Vorkommen auch nicht zu erwarten.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer**

**Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere - Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsgebiet für alle Bauabschnitte des Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen wurden 70 Höhlen, Höhlenansätze, Risse und Nischen in straßenbegleitenden Bäumen gefunden, welche als Hangplatz oder Wochenstube für Baumfledermäuse geeignet sind. Die meisten Höhlen befinden sich in einer Birkenallee am Mittelweg, die von der B 25 nach Reimlingen führt. Darüber hinaus wurden in den Alleebäumen entlang des Heuweges mehrere Höhlenansätze, Ritzen und Nischen gefunden, welche allerdings lediglich als Tagesverstecke und Sommerquartiere dienen können. Eine tiefergehende fledermauskundliche Kartierung mit Transektbegehungen wurde nicht durchgeführt. Es sind alle im Naturraum (Schwäbisches Keuper-Liasland) potenziell vorkommenden bzw. Einzelbaum oder Baumhecken bewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich. Arten wie die Bechstein-, Fransen- oder Wasserfledermaus, welche maßgeblich an geschlossene Waldgebiete gebunden sind, sowie alle gebäudebewohnende Fledermäuse werden aufgrund des Fehlens entsprechender Strukturen innerhalb des Planungsgebietes nicht weiter bearbeitet.

Tab 1. Im Untersuchungsraum potenziell betroffene Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR <sup>*1</sup>
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	g
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	g
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	u

RL D: Rote Liste Deutschland und

RL B: Rote Liste Bayern (2017)

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region: g - günstig, u- ungünstig / unzureichend, s - ungünstig / schlecht ? - unbekannt (nwn)

#### Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des BA 2

Auf den Flächen, die für den BA 2 beansprucht werden, wurden entlang des Mittelwegs vier Bäume alter Ausprägung (Typ B312) mit geringem bis hohem Quartierspotential für Fledermäuse gefunden. Die potentiellen Quartiersbäume sind nicht vom vorhabenbedingten Ausbau der B 25 betroffen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Fledermäuse und die damit einhergehende mögliche Tötung von Individuen sind damit ausgeschlossen.

## **Möglichkeit einer vorhabensbedingten signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos**

Da sich der Kfz-Verkehr auf der B 25 vorhabensbedingt nicht erhöht, sondern im Gegenteil geringfügig verringert, kommt es nicht zu einer allgemeinen Zunahme des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Vergleich zum Prognose-Nullfall. Da die Bauarbeiten vorwiegend zu den Tagesstunden stattfinden werden, können Kollisionen mit Baumaschinen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen.

## **Betroffenheit von Jagdhabitaten infolge des BA 2**

Es ist denkbar, dass die straßenbegleitenden Hecken mit größeren Einzelbäumen den potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitate dienen. Insgesamt gehen knapp 900 m Hecken verloren, die jedoch nach Bauende in etwa im selben Umfang wieder auf den neuen Böschungen angepflanzt werden. In Anbetracht des eher geringen Umfanges des Verlustes und der in der Umgebung vorhandenen für Fledermäuse bejagbaren Strukturen (Einzelbäume entlang des Mittelwegs, Riedgraben, Gehölze an der Bahnlinie, etc.) ist nicht zu befürchten, dass durch den temporären Verlust der fünf straßenbegleitenden Hecken essentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse verloren gehen, und es so möglicherweise zur Aufgabe angestammter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen könnte. Es ist ausgeschlossen, dass durch den Verlust der Hecken als Jagdhabitate indirekt Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst werden.

## **Fazit für Fledermäuse**

Das Vorhaben des dreistreifigen Ausbaus der B 25 Nördlingen – Möttingen im Bauabschnitt 2 entfaltet keine Projektwirkungen, die geeignet sind, Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse auszulösen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse sind nicht erforderlich. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind für Fledermäuse infolge des Vorhabens ausgeschlossen.

### **4.1.2.2 Säugetiere außer Fledermäuse**

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere wasserführende Gräben welche als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*) dienen. Im Bauabschnitt 2 ist dies der Riedgraben. Hier wurden Spuren des Bibers – gefälltte Gehölze, Staue und Rutschen, gefunden. Biberbauten wurden im Eingriffsbereich bei den Untersuchungen im Jahr 2014 jedoch nicht festgestellt. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Art kann damit ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Naturraum zwar vor, allerdings gibt es laut ASK (LfU 2014) keine Nachweise im weiteren Umgriff des Untersuchungsgebietes (< 5 km). Auch sind die vorhandenen Hecken aufgrund ihrer hohen Pflegeintensität und der schlechten Vernetzung als Lebensraum nicht geeignet, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann.

#### 4.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse konnte an diversen Stellen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Meist handelte es sich um kleine oder mittelgroße Bestände. Die geringe Bestandsgröße ist eine Folge der durchwegs kleinen Lebensräume in den Böschungen entlang der Bundesstraße. In Probestellen mit kleinen Beständen konnten nur wenige Tiere nachgewiesen werden. Mittelgroße Bestände mit einer höheren Individuenzahl und einer höheren Siedlungsdichte konnten nur in höheren Böschungen und breiteren Straßenbegleitflächen im Bereich der Anschlussstelle Nördlingen nachgewiesen werden. Die höchste Siedlungsdichte lag in der Probestelle an der Bahnlinie, wo auf größerer Fläche günstige Lebensbedingungen für die Zauneidechse herrschen.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung mit der parallel zur B 25 verlaufenden Bahnlinie einschließlich des typischen Schotterkörpers ist das Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet möglich. Die potenziellen Habitate der Schlingnatter beschränken sich dabei allerdings auf die Gleisanlage bzw. auf die angeschlossenen, mageren Böschungen. Die Straßenböschungen der B 25 sind nicht als Lebensraum für die Schlingnatter geeignet. Da die potenziellen Lebensräume der Schlingnatter an der Bahnlinie durch den hier gegenständlichen Bauabschnitt 2 des 3-streifigen Ausbaus der B 25 Nördlingen – Möttingen nicht berührt werden, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Tab 2. Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u

**RL D:** Rote Liste Deutschland und

**RL B:** Rote Liste Bayern

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

**EHZ KBR** = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region:

g - günstig, u- ungünstig / unzureichend, s - ungünstig / schlecht ? - unbekannt

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt als primärer Waldsteppenbewohner ein breites Biotopspektrum mit strukturreichen Gebüsch-Offenland-Mosaik sowie anderer meist künstlich geschaffener Trocken- und Magerstandorte wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen (vegetationsarme und bewachsene Bereich) aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume vor allem aber auch lineare Hecken, Waldsäume und magere Böschungen festzustellen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen. Ende Mai bis Anfang Juli wird die Eiablage an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen durchgeführt. Optimale Eiablageplätze bestehen in besonnten Flächen mit grabbarem Boden bzw. Sand. Die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen die Zeit von September /Oktober bis März/April verbringen befinden sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Sommerlebensraums. Die Quartiere müssen für ihre Eignung zur Überwinterung in erster Linie frostfreie Hohlräume aufweisen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Die Tiere ernähren sich im wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

#### Lokale Population:

In der Fundortkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Nachweise der Art innerhalb der TK-Blätter 7128 und 7129 enthalten. In der ASK allerdings innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Nachweise der Zauneidechse verzeichnet. Im Rahmen der eigenen faunistischen Aufnahmen konnte die Zauneidechse an diversen Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Meist handelte es sich um kleine oder mittelgroße Bestände. Die geringe Bestandsgröße ist eine Folge der durchwegs kleinen Lebensräume in den Böschungen entlang der Bundesstraße. In Probestellen mit kleinen Beständen konnten nur ein einzelnes oder wenige Tiere nachgewiesen werden. Mittelgroße Bestände mit einer höheren Individuenzahl und einer höheren Siedlungsdichte konnten nur in höheren Böschungen und breiteren Straßenbegleitflächen im Bereich der Anschlussstelle Nördlingen nachgewiesen werden. Die höchste Siedlungsdichte lag in der Probestelle an der Bahnlinie, wo auf größerer Fläche günstige Lebensbedingungen für die Zauneidechse herrschen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist trotz der durchschnittlich geringen Individuendichte als gut anzusehen, da nur wenige geeignete Habitate für die Zauneidechse im UG vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche direkte Eingriffe in die Habitate der Zauneidechse erfolgen i.W. durch die Verbreiterung der Bundesstraße. Der Ausbau der Versiegelungsfläche geschieht hierbei in erster Linie auf der Nordseite. Allerdings

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ist im Bereich des Banketts und teilweise im Böschungsbereich eine höhenmäßige Angleichung an die entstehende OK der Asphaltfläche notwendig. Die drei betroffenen vorhandenen Habitate, welche bisher ohnehin auf bereits relativ schmalen Abstandsflächen zwischen Bundesstraße und südlichem Anwandweg verlaufen, werden hierbei geringfügig verkleinert, wobei sich die direkte Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen auf bestehende Bankette und Bankett-nahe Bereiche beschränkt. Bei Aufstellen eines Reptilien-Schutzzaunes (Maßnahme 1.2 V) entlang der Baufeldgrenzen ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Lebensräume ihre Funktionalität auch während der Bauzeit von ca. 1 Jahr erfüllen können. Nach Bauende werden die schmalen, in Anspruch genommenen Ränder der südlichen Böschungen wieder als Krautsäume angelegt, so dass die Lebensräume danach wieder vollumfänglich hergestellt sein werden. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V bleibt die dauerhafte Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Sicherung von für Zauneidechsen wertvollen Strukturen im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genommener Flächen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Bautätigkeit kommt es zu Beeinträchtigungen durch Verlärmung, visuelle Störungen und Erschütterungen. Diese baubedingten Störungen finden allerdings vorwiegend im Bereich naturschutzfachlich erheblich vorbelasteter Bestände statt (stark frequentierte Bundesstraße). Gegenüber Verlärmung reagiert die Art zudem wenig empfindlich. Visuelle Störungen und Erschütterungen wirken nur kurzzeitig während der Baumaßnahme (Bauzeit: ca. 1 Jahr). Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bautätigkeit kann es zu Tötungen von Zauneidechsen in den in Anspruch zu nehmenden oberen Randbereichen der Lebensräume auf den südlichen Böschungen der B 25 kommen. Um diese auf ein Maß zu reduzieren, welches dem normalen Lebensrisiko entspricht, wird die Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Böschungen der B 25 wie folgt terminiert:

Das Abschneiden und Abfahren der Gehölzbestände sowie eine sehr kurze Mahd mit Mähgutabfuhr der Säume und der Bankettvegetation ist hier im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) durchzuführen. Um danach eine Abwanderung evtl. auf diesen Flächen überwinternder Tiere in die verbleibenden Lebensräume zu ermöglichen, erfolgt das komplette Abräumen der obersten Bodenschicht inkl. Wurzelstöcke auf diesen Flächen erst ab Ende März aber noch vor Anfang Mai. Dadurch wird die Flucht der Individuen ermöglicht und eine Zerstörung von Gelegen vermieden, da die Eiablage erst ca. ab Mitte Mai erfolgt.

Um eine Ein- bzw. Rückwanderung von Individuen der Zauneidechse in die Baustelle zu verhindern sind entlang der verbleibenden zu sichernden Lebensräume am Baufeldrand Amphibien- bzw. Reptilienzäune außerhalb der Aktivitätszeit der Arten (Oktober bis Februar, nach den Gehölzbeseitigungen und der Mahd der Säume) schräg einzubauen, so dass sie für die Eidechsen ausschließlich in Richtung der zu schützenden Lebensraumflächen passierbar sind. Die Schutzzäune werden während der gesamten Bauzeit funktionsfähig

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

gehalten.

Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen stellen die verbleibenden, nicht gänzlich auszuschließenden baubedingten Tötungen keinen Verbotstatbestand dar, da sie sich im Rahmen des normalen Lebensrisikos der Art bewegen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Sicherung von für Reptilien wertvollen Strukturen im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genommener Flächen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 4.1.2.4 Amphibien

Es wurde keine Amphibienkartierung durchgeführt, sondern die vorhandenen Gewässer, im Untersuchungsraum und seinem nahen Umfeld, auf ihre Eignung als Laichplatz für Amphibien beurteilt. Hierzu fand eine Begehung der Gewässer am 22.5. und 23.5. statt. Es wurden 13 Gewässer begangen und beurteilt (vgl. Anhang 2: Kartierbericht „B 25 Ausbau Nördlingen – Möttingen - Faunistische Erhebungen“). Es handelte sich um drei Rückhaltebecken, neun Bach- oder Grabenabschnitte und einen Komplex aus Fahrspuren.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Amphibienart, die in Anbetracht der vorhandenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorkommen könnte, ist die **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*, Rote Liste Deutschland: gefährdet, Rote Liste Bayern: stark gefährdet, Erhaltungszustand: schlecht). Mögliches Habitat sind Fahrspuren (vgl. Anhang 2: Gewässer Nr. 13) in einem Feuchtwald im nordöstlichen Randbereich des UG. Sie sind geeignete Laich- und Aufenthaltsgewässer für Gelbbauchunken, wobei ein Vorkommen der Art allerdings unwahrscheinlich ist. Diese möglichen Habitate liegen weitab vom Eingriffsbereich, so dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

### 4.1.2.5 Libellen

Es wurden die bei der Erfassung der Vögel bereits ausgewählten fünf Probeflächen (vgl. Anhang 2: Kartierbericht „B 25 Ausbau Nördlingen – Möttingen - Faunistische Erhebungen“) am 17.7. und 20.8. bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, warm, windstill) begangen und die Libellenarten erfasst. Es wurden neun Libellenarten nachgewiesen, welche durchwegs zu den weit verbreiteten und häufigen Libellenarten zählen. Seltene oder gefährdete bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden, so dass eine weitergehende Betrachtung entfällt.

### 4.1.2.6 Käfer

Im Naturraum „D58 – Schwäbisches Keuper-Liasland“ sind Nachweise des Eremiten-Käfers vorhanden (*Osmoderma eremita*, Rote Liste Bayerns und Deutschlands: stark gefährdet, Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig / unzureichend). Der Lebensraum der Art ist allerdings lediglich in Bäumen älterer Aus-

prägung mit Mulmhöhlen möglich. Geeignete Bäume befinden sich nur außerhalb des Baufeldes bzw. des Wirkraumes am Riedgraben nordöstlich der Bundesstraße sowie in einem kleinen, nördlich der Bundesstraße gelegenen Waldbestand. Eine weitergehende, vertiefte Untersuchung der Art ist aufgrund fehlender potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich nicht erforderlich.

#### 4.1.2.7 Tagfalter

Zur Erfassung der Tagfalter wurden zwei Begehungen am 17.07. und 21.08. 2014 durchgeführt. Es wurden fünf Probeflächen, bearbeitet (vgl. Anhang 2: Kartierbericht „B 25 Ausbau Nördlingen – Möttingen - Faunistische Erhebungen“).

Es wurden 14 Tagfalterarten nachgewiesen. Bei den meisten Arten handelt es sich um weit verbreitete, anspruchslose und häufige Arten. Arten der Roten Listen oder artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

##### 4.2.1 Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2014 konnten insgesamt im Untersuchungsgebiet 52 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen Arten wurden 22 Arten als naturschutzfachlich bedeutsam eingestuft. Hierbei handelt es sich um Arten der Roten Liste Bayerns und Deutschlands, streng geschützte Arten und Arten mit besonderen Habitatsprüchen. Davon sind 14 Arten als Brutvögel nachgewiesen. Die Revierzentren dieser Arten sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) dargestellt. Die rest-

lichen 8 Arten sind Durchzügler, Nahrungsgäste und Arten, die wohl im Umfeld außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und bei denen das Untersuchungsgebiet zum Revier gehört. (vgl. Anhang 2: Kartierbericht „B 25 Ausbau Nördlingen – Möttingen - Faunistische Erhebungen“).

Tab 3. Im Untersuchungsraum nachgewiesene und potenziell vorkommende europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	vBv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	mBv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Bv
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	s	Dz, G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	g	sBv, 2 Bp
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	G
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Bv, +Bp
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Bv, 39 Bp
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Bv, 13 Bp
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	mBv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	sBv
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	u	Bv, 1 Bp
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g	Bv, 23 Bp
Graugans	<i>Anser anser</i>			g	Ng
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	g	Ng
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-	Bv, 1 Bp
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Bv
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	Bv, 3 Bp
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Bv
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	2	2	s	Bv, 4 Bp

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	?	Bv, 2 Bp
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Bv
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	Bv, mind. 1 Bp
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	u	Ng
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	-	-	g	Bv, 1 Bp
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	Bv, 2 Bp
Nilgans	<i>Alopochen aegyptica</i>	-	-	-	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	Ng
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	P
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Bv
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	-	-	g	Ü, Ns
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Bv
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	-	-	g	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	Bv
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Bv, 3 Bp
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	Bv
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	-	-	g	Ns
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	Bv
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	Bv
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u	Bv, 32 Bp
<b>Wiesenweihe</b>	<b><i>Circus pygargus</i></b>	R	2	s	Ng, Bu
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Bv

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Bv

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

**Status:** Bv (Brutvogel), Ng (Nahrungsgast), Bu (Brutvogel im Umland), vBv (verbreiteter Brutvogel), sBv (seltener Brutvogel), mBv (möglicher Brutvogel), Ü (Überflug), Ns (Nahrungssuche), Dz (Durchzügler), G (Gast), P (nicht nachgewiesen aber potenziell vorkommend); Bp (Brutpaar),

Auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen und Recherchen (einschließlich ABSP und ASK) sowie der vorhandenen Gebietsausstattung wurde die Abschichtungsliste nochmals überarbeitet. Alle Arten, die ein weites Biotopspektrum besiedeln, weit verbreitet und häufig sowie ungefährdet sind, wurden hinsichtlich des Abschichtungskriteriums E (Wirkungsempfindlichkeit) mit 0 bewertet. D.h. bei diesen Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotsatbestände ausgelöst werden können.

Als **naturschutzfachlich bedeutsam** wurden folgende 14 Brutvogelarten eingestuft:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, BL By: V)

Die Dorngrasmücke lebt in offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern als Nistplatz, z. B. dornigen Feldhecken oder Feldrainen mit einzelnen Dornenbüschen, oder auf Bahndämmen und in alten Kiesgruben. Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutpaare an den Bahndämmen der Bahnlinie Augsburg-Nördlingen festgestellt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL By: 3, RL D: 3)

Die Feldlerche ist in den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Straße weit verbreitet. Es wurden 40 Brutpaare erfasst. Weitere Paare im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Im Jahr 2014 brüteten im Bereich des Bauabschnittes 2 sieben Paare, fünf davon südlich und zwei nördlich der B 25.

Feldsperling (*Passer montanus*, RL D: V, RL By: V)

Der Feldsperling brütet in Höhlen und Nistkästen in Gehölzbeständen. In den Hecken entlang der Bundesstraße befinden sich an mehreren Stellen Nistkästen, die vom Feldsperling als Nistplatz genutzt werden. Es wurden 13 Brutpaare nachgewiesen, zwei davon im Umfeld des Bauabschnittes 2.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*, RL By: 3)

Der Gelbspötter bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, in Mitteleuropa unter anderem Auwälder und feuchte Laubmischwälder, aber auch Feldgehölze, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen. Im Untersuchungsgebiet brütete er in dem Wäldchen nördlich der B 25 auf Höhe Bau-km 3+900 (Grundstück Flurnummer 113, Möttingen).

Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL D: V)

Die Goldammer ist weit verbreitet. Es wurden 23 Brutpaare in Gebüsch, Hecken und anderen Gehölzbeständen nachgewiesen. Die Art besiedelt auch Gehölzbestände unmittelbar neben der Bundesstraße. Im Untersuchungsgebiet um den BA 2 brüteten zwei Brutpaare im Jahr 2014.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*, RL D: V)

Der Grauschnäpper ist an Bäume gebunden und bewohnt in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art, aber auch Parks, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar in dem Wäldchen nördlich der B 25 auf Höhe Bau-km 3+900 (Grundstück Flurnummer 113, Möttingen) festgestellt.

Haussperling (*Passer domesticus*, RL By: V, RL D: V)

Der Haussperling besiedelt Siedlungen und Gebäude. Es wurden 3 Brutpaare abseits der Bundesstraße nachgewiesen, davon eins im Bereich des BA 2.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*, RL By: 2, RL D: 2)

Der Kiebitz tritt als Brutvogel in den weiten Ackerlandschaften beiderseits der Bundesstraße auf. Hier wurden 4 Paare festgestellt, wobei die Brutplätze nordwestlich der DON 7 lagen. Außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten weitere Paare.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*, RL By: 3)

Die Klappergrasmücke brütet in Gehölzbeständen abseits der Bundesstraße. Es wurden 2 Paare festgestellt.

Kuckuck (*Cuculus canorus*, RL By: V, RL D: V)

Der Kuckuck wurde an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Beobachtungen häuften sich in dem Feldgehölz in ca. 2 km nordwestlicher Entfernung von Möttingen (bei Bau.km 3+900, Flurnummer 113, Möttingen).

Mäusebussard (*Buteo buteo*, streng geschützt)

Die Art kann im gesamten Untersuchungsgebiet jagend beobachtet werden. Ein Paar brütet in dem o.g. Feldgehölz Flurnummer 113, Möttingen.

Star (*Sturnus vulgaris*, RL D: 3)

Stare brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch in Hohlräumen an Gebäuden. Im UG wurde ein Revier in dem Feldgehölz in ca. 2 km nordwestlicher Entfernung von Möttingen (bei Bau.km 3+900, Flurnummer 113, Möttingen) nachgewiesen.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*, RL By: V)

Der Stieglitz besiedelt die halboffene Kulturlandschaft mit Säumen, Hecken, Einzelgehölzen und Ruderalflächen. Der Stieglitz wurde mit drei Revieren im UG festgestellt. Eines befand sich in einer verwilderten Baumschulfläche am Mittelweg unweit dem Kreisverkehr St 2212, eines im Straßenbegleitgrün im BA 1 und eines in den Gehölzen auf der nördlichen Straßenböschung im BA 3.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*, bis 2017: RL B: 3, RL D: V, aktuell keine Gefährdung)

Die Wiesenschafstelze ist in den Ackerlagen beiderseits der Bundesstraße weit verbreitet. Es konnten 32 Reviere lokalisiert werden, davon 6 im Umfeld des BA 2.

### Einordnung in ökologische Gilden

Je nach ihren Habitatansprüchen lassen sich die naturschutzfachlich bedeutsamen Arten in ökologische Gilden einordnen:

Tab 4. Zuordnung der im UG nachgewiesenen naturschutzfachlich relevanten europäischen Vogelarten zu ökologischen Gilden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Status
<b>Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen)</b>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Bv, 13 Bp
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Bv, 23 Bp
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	Bv, 4 Bp
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	Bv
<b>Gilde 2: Waldbewohnende Vögel (Wälder und Feldgehölze)</b>				
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	Bv
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	Bv
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Bv, Ng
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Ng
<b>Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur (Acker, Grünland)</b>				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Bv, 39 Bp
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Bv, 2 Bp
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	Ng, Bu
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	Bv, 32 Bp
<b>Gilde 4: Vögel der extensiv genutzten Feuchtgebiete (feuchtes Extensivgrünland, Röhrichte etc.)</b>				
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	Dz, G
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	Ng
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	Ü, Ns
<b>Gilde 5: Gebäudebewohnende Vögel</b>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Bv, 3 Bp
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Bv, mind. 1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Bv, 1 Bp
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Ns

#### 4.2.2 Betroffenheit der naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten durch den BA 2

Mögliche Betroffenheiten ergeben sich für Vogelarten folgender Gilden, die im Folgenden tiefergehend diskutiert werden:

- **Gilde 1:** Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen):  
Die Arten brüten auch in den von unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen betroffenen Straßenbegleitgehölzen.
- **Gilde 3:** Vögel der offenen Feldflur (Acker, Grünland)  
Einige der Arten (Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) brüten auf Ackerflächen im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen. Da die Arten in der Regel störeffindlich gegen Lärm und Scheueffekte sind, ist eine nähere Betrachtung notwendig.

Sicher ausgeschlossen werden kann eine Betroffenheit für die Arten folgender Gilden:

- **Gilde 2:** Waldbewohnende Vögel (Wälder und Feldgehölze):  
Brutvorkommen von einigen der Arten der Gilde 2 wurden ausschließlich in dem Laubwäldchen / Feldgehölz auf dem Grundstück Flurnummer 113, Möttingen nachgewiesen. Im unmittelbaren Bereich der vorhabenbezogenen Eingriffe befinden sich keine für die Populationen dieser in Waldgebieten brütenden Vogelarten wichtigen Strukturen, welche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Das nächste und im UG das einzige für die Arten geeignete Bruthabitat stellt das o.g. Wäldchen dar. Es hat einen Abstand von 150 m vom neuen Fahrbahnrand der B 25 im BA 3. Angesichts dieses Abstandes und da es infolge des Vorhabens nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs auf der B 25 kommt, ist auch ausgeschlossen, dass dieses Wäldchen eine erhebliche Minderung der Habitateignung infolge des Vorhabens erfährt. Die Verbote der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG oder der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten damit sicher nicht ein.  
Vorhabensbedingte Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG an der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind ebenfalls ausgeschlossen, da die Arten nicht im vom Vorhaben betroffenen straßennahen Bereich brüten. Ein gewisses Kollisionsrisiko besteht bereits jetzt bzw. im Prognose-Nullfall für Raubvögel wie den Mäusebussard, die auf der Fahrbahn verunfallte Kleintiere („Roadkill“) fressen. Da sich der Verkehr auf der B 25 durch den Ausbau aber nicht erhöhen wird, ist ein Anstieg des Kollisionsrisikos ebenfalls ausgeschlossen.
- **Gilde 4:** Vögel der extensiv genutzten Feuchtgebiete (feuchtes Extensivgrünland, Röhrichte etc.)  
Die Vertreter dieser Gilde wurden im UG ausschließlich als Durchzügler oder Nahrungsgäste festgestellt. Ihre Brutgebiete liegen in weiterer Entfernung vom Vorhaben. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch direkten Flächenverlust oder indirekten Verlust durch Entwertung infolge von Störwirkungen ist daher nicht denkbar. Auch Störungen brütender Vögel der Gilde 4 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind angesichts der Entfernung der nächsten geeigneten Brutgebiete ausgeschlossen. Ebenso kann es nicht zu vorha-

bedingten Tötungen kommen, da die Arten nicht in den betroffenen Verkehrs-  
begleitgrünflächen brüten und Straßen inkl. Straßenbegleitgrün nicht zu den bevor-  
zugten Jagdgebieten der Arten zählt.

- **Gilde 5:** Gebäudebewohnende Vögel

Von den gebäudebrütenden Vogelarten brüdet nur der Haussperling im UG, jedoch  
außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Daher kann es vorhabensbedingt zu  
keinerlei Eingriffen in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gilde 5  
kommen. Auch Störungen von Brutpaaren sind nicht zu befürchten, da sich keine  
Revierzentren im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. Eine Tötung an der Fort-  
pflanzungs- und Ruhestätte ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

Bereits jetzt bzw. im Prognose-Nullfall besteht ein gewisses Tötungsrisiko für den  
Turmfalke, da dieser auch im Straßenbegleitgrün jagt bzw. eventuell das Aas über-  
fahrener Tiere („Raodkill“) frisst. Infolge des Vorhabens kommt es insgesamt nicht  
zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch nicht zu einer Erhö-  
hung des Kollisionsrisikos mit Kfz für den Turmfalke. Das Eintreten von Verboten  
des § 44 Abs 1 Nr. 1. bis 3 BNatSchG ist daher für die Arten der Gilde 5 nicht denk-  
bar.

## Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (*Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1.1 Grundinformationen: Dorngrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt. Als Langstreckenzieher kommt die Art i. d. R. ab Mitte April an und zieht Ab Ende Juli bis Ende September weg. (BayLfU, online, 2018).

#### Lokale Population:

Für die weitere Umgebung des UG, d.h. die TK-Kartenblätter 7128, 7129 und 7229 sind in der ASK 36 Fundorte der Dorngrasmücke – meist mögliches oder wahrscheinliches Brüten – verzeichnet. Die Nachweise betreffen unterschiedliche Orte und sind aus den Jahren 1996 bis 2010.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 1.2 Grundinformationen: Feldsperling

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldsperling bevorzugt als Lebensraum halboffene bis offene Kulturlandschaften mit Vorkommen von Hecken und Baumbeständen mit Anschluss zu Offenlandbiotopen wie Brachflächen, Magerrasen oder Extensivgrünland. In Randbereichen dazu besetzt er auch zum Teil die Brutplätze und Nahrungsgewohnheiten des Haussperlings in Siedlungsbereichen mit Gärten und Obstbeständen. Daher gelten für die Art auch Aussagen die zur Gilde der Gebäudebrüter gemacht werden (s.u.). Die Art ist vor allem durch den Verlust geeigneter Habitatstrukturen, die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gefährdet. Die Art ist besonders von der Abnahme von Ernährungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten) und des Nistplatzangebotes betroffen. Als Standvogel ist er auch auf ausreichende Nahrungsquellen im Winter angewiesen. (BEZZEL et. al. 2005)

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind keine Nachweise der Art im unmittelbaren Umfeld der Ausbaustrecke dargestellt. Nach der Fundortkarte des BayLfU ist der Feldsperling innerhalb der betroffenen TK-Blätter nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldsperling im Rahmen der eigenen faunistischen Erhebungen vor allem in den Gehölzbeständen entlang der Bundesstraße nachgewiesen. Die Art nutzt hierbei die an mehreren Stellen angebrachten Nistkästen für die Brut.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (*Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1.3 Grundinformationen: Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt vorrangig die offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaften, während die Hauptverbreitung der Art in Wiesen- und Ackerlandschaften, welche mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind. Darüber hinaus ist sie an Waldrändern im Übergang zur offenen Feldflur, an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt gewässerbegleitenden Gehölzen, auf Sukzessions- und Brachflächen sowie in verkehrsbegleitenden Gehölzen zu finden. Innerhalb größerer Waldbestände tritt die Art kurzzeitig in größeren Kahlschlägen und Windwurfflächen bis zur Entwicklung geschlossener Gehölzbestände auf. Die Art ist durch die fortlaufende Intensivierung landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften gefährdet, da hier die zum Überleben benötigte Strukturvielfalt schnell verloren geht. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf das Nahrungsangebot im Winter. (BEZZEL et. al. 2005)

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind Nachweise der Art im weiteren Umfeld der Ausbaustrecke dargestellt, während die Fundortkarte des BayLfU die Verbreitung innerhalb der betroffenen TK-Blätter aufzeigt. Bei den eigenen faunistischen Erhebungen konnte die Goldammer, ähnlich wie der Feldsperling vor allem in den Gehölzbeständen entlang der Bundesstraße und der querenden Gräben nachgewiesen werden. Die Art nutzt hierbei zur Brut allerdings nicht die Nistkästen, sondern brütet direkt in den Hecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

### 1.4 Grundinformationen: Klappergrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Die Klappergrasmücke besiedelt vorrangig die halboffene und offene Gebiete mit Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung (Hecken, Feldgehölze, Waldränder) der Kulturlandschaft sowie auch Grünanlagen, Gärten und Parks mit Siedlungsbezug. Typische Brutplätze der Art stellen dabei dichte, vorzugsweise niedrige Gebüsch, Hecken und kleinere Feldgehölze dar. Größere bzw. geschlossene Waldbestände werden dagegen in der Regel gemieden. Die in Bayern auf der Vorwarnliste stehende Art ist in den Brutgebieten vor allem durch die Intensivierung landwirtschaftlich genutzter Gebiete und die fortschreitende Bebauung von ländlichen Siedlungsrändern gefährdet, da hier oftmals die zur Brut benötigten Gehölzbestände beseitigt werden. In den Überwinterungsgebieten ist die Art durch Dürreperioden und ebenfalls durch die Zerstörung der Habitate stark beeinträchtigt. (BEZZEL et. al. 2005)

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind keine Nachweise der Art im Umfeld der Ausbaustrecke

## Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (*Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

dargestellt, während die Fundortkarte des BayLfU die Verbreitung innerhalb der betroffenen TK-Blätter aufzeigt. Bei den eigenen faunistischen Erhebungen wurde die Klappergrasmücke, ähnlich wie der Feldsperling und die Goldammer, als Brutvogel in den Gehölzbeständen entlang der Straßen und Gräben nachgewiesen. Da die Bestandsgröße nicht genau abgeschätzt werden kann wird vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand (C) ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 1.5 Grundinformationen: Star

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: Bv

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Der ursprüngliche, wohl ideale, Lebensraum der Stare in Mitteleuropa befand sich in Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heute besiedeln sie viele Gebiete, die vom Menschen landwirtschaftlich genutzt werden. Essentielle Habitatrequisiten sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung. Nahrung stellen im Frühjahr und Sommer Insekten(Larven) dar. Auf der Jagd nach aufgescheuchten Insekten halten sie sich gern bei Weidevieh auf. Auch werden Insekten aus dem Boden gepickt. Im Herbst fressen Stare fast ausschließlich Früchte und Beeren. Als Massenvögel können sie in Wein- und Obstkulturen große Schäden anrichten. In Deutschland ist der Bestand stark rückläufig, weshalb der Star 2015 als gefährdet in Deutschland eingestuft wurde. Auf Bayern bezogen hat sich der Bestand entgegen des gesamtdeutschen Trends seit Ende der Neunzigerjahre nicht erkennbar verändert, so dass die Art hier weiterhin als ungefährdet gilt.

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind 29 Nachweise der Art im weiteren Umfeld des UG dargestellt. Da die Art in Bayern nicht gefährdet ist, wird von einem guten Erhaltungszustand (B) ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 1.6 Grundinformationen: Stieglitz

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: Bv

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente

## Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (*Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenrändern oder Schutzplätzen, zu finden.

### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind 9 Nachweise der Art im weiteren Umfeld des UG dargestellt. Bei den vorhabensbezogenen Untersuchungen wurden drei Reviere der Art nachgewiesen. Da die Art in Bayern rückläufig ist, wird höchstvorsorglich von einem mittleren - schlechten Erhaltungszustand (C) ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Ausbaus der Bundesstraße kommt es auf der Nordseite der Straße zum Verlust der verkehrsbegleitenden Gehölzbestände, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vögel der Gilde 1 dienen. Im Bauabschnitt 2 sind drei Hecken betroffen, in denen im Jahr 2014 zwei Brutpaare des Feldsperlings und ein Goldammerpaar brüteten. Im Untersuchungsgebiet sind neben den zu beseitigenden, verkehrsbegleitenden Hecken eine Vielzahl weiterer geeigneter Gehölzstrukturen vorhanden. Die in den Hecken angebrachten Nistkästen, welche von der Goldammer und den Feldsperlingen genutzt werden, befinden sich hier südlich der Fahrbahn und bleiben erhalten. Zu erhaltende Gehölzbestände im unmittelbaren Anschluss an die Eingriffsbereiche werden durch Schutzzaune vor Beeinträchtigungen geschützt. Für die in Gehölzen brütenden Arten des Untersuchungsgebietes kann demnach die ökologische Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Unabhängig davon werden die verkehrsbegleitenden Hecken und Bäume nach Bauende auf den neuen Böschungen wieder angepflanzt, so dass sich langfristig das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verringert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V** Einrichtung von Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten o-der befestigten Bereichen.

**1.3 V:** Sicherung von Gehölzen mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbesiedelnde Vögel im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genomener Flächen durch Aufstellen eines Schutzzaunes

**1.4 V:** Wässern von zu erhaltenden Gehölzen nahe am Eingriffsbereich

**2 V:** Baumfällungen und jegliche Gehölzbeseitigungen werden ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bauzeitliche und betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen können zu Störungen der im

## Gilde 1: Gehölzbrütende Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft (*Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Star, Stieglitz*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Untersuchungsgebiet vorhandenen, gehölzbrütenden Vogelarten führen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr auf der B 25 und die intensiverte Landnutzung ist anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare von Vögeln dieser Gilde wenig störungsempfindlich sind und bei Bedarf in das nähere Umfeld ausweichen können. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Gilde 1 (nicht flügge Jungvögel) sowie die Zerstörung von Gelegen auszuschließen, sind die Arbeiten zur Baufeldberäumung im Winter bzw. ausserhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Aufgrund des bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehrs kommt es voraussichtlich zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos. Das Verkehrsaufkommen wird sich vorhabenbedingt nicht erhöhen. Unvermeidbare Kollisionsverluste sind daher nicht durch das Vorhaben verursacht und stellen keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V** Einrichtung von Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten o-der befestigten Bereichen.

**1.3 V:** Sicherung von Gehölzen mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbesiedelnde Vögel im Randbereich bzw. in der Nähe permanent und temporär in Anspruch genommener Flächen durch Aufstellen eines Schutzzaunes

**2 V:** Baumfällungen und jegliche Gehölzbeseitigungen werden ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1.1 Grundinformationen: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Verbreitung der Feldlerche in Bayern ist als nahezu flächendeckend zu bezeichnen. Größere Lücken weisen allerdings größeren Waldgebieten (ostbayerisches Grenzgebirge und nordbayerische Mittelgebirge) sowie beinahe im gesamten Alpenraum. Die Verbreitung beschränkt sich demnach auf Landschaften mit großflächigen Offenlandbestandteilen. Die Art brütet in der Regel in der offenen Feldflur, größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Lückige bzw. niederwüchsige Bestände wie Brachflächen, Extensivgrünland, aber auch landwirtschaftliche Nutzflächen. In Bayern ist die Feldlerche gefährdet, weist aber starke regionale Unterschiede im Bestand auf. Eine potenzielle Gefährdung besteht in der Veränderung der Bewirtschaftungsweisen ackerbaulicher Strukturen, da die Art beispielsweise Rapsschläge bereits ab April/Mai weitestgehend meidet. (BEZZEL et. al. 2005)

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sind keine Nachweise der Art im Umfeld der Ausbaustrecke dargestellt, während die Fundortkarte des BayLfU die Verbreitung innerhalb der betroffenen TK-Blätter aufzeigt. Bei den eigenen faunistischen Erhebungen wurde die Feldlerche, ähnlich wie beispielsweise der Kiebitz, in den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Straße angetroffen und weist mindestens 40 Brutpaare auf. Sie ist demnach im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet. Aufgrund der Vielzahl der Nachweise wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 1.2 Grundinformationen: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Der Kiebitz besiedelt in Bayern vorrangig die Flussniederungen und Beckenlandschaften in Nordbayern, das nördliche Südbayern und voralpine Hügel- und Moorlandschaften. Insgesamt ist die Verbreitung allerdings als stark lückig zu bezeichnen, da walddreiche sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete gemieden werden (früh eingesäte Maisäcker). Brutvorkommen der Art konzentrieren sich in offenen, ebenen und baumarmen Landschaften mit eher kurzen und lückigen Vegetationsbeständen. Als Biotoptypen eignen sich für die Nistplätze (Feucht-)Wiesen und Weiden, Extensivgrünland und Brachflächen, aber auch nicht zu intensiv genutztes Ackerland. Der Kiebitz ist zwar ein häufiger Brutvogel in Bayern, gilt aber aufgrund der geringen Bestandsdichte als stark gefährdet. Gefährdungen der Populationen ergaben sich in der Vergangenheit beispielsweise aus der Trockenlegung von Feuchtwiesen, was allerdings durch eine Umnutzung zu Ackerland kompensiert werden konnte. Heute führen vorallem die Intensivierung der Nutzung bzw. die Veränderung der Bewirtschaftungsweisen (früh eingesäte Maisäcker, kürzere Ruhephasen zwischen Bearbeitungszyklen) sowie der Einsatz von Pestiziden zu einer erhöhten Mortalität, vor allem bei den Jungvögeln. (BEZZEL et. al. 2005)

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) gibt es einige Nachweise der Art im weiteren Umfeld der Ausbaustrecke. Die Fundortkarte des BayLfU stellt die Verbreitung innerhalb der betroffenen TK-Blätter dar. Im Rahmen der eigenen Untersuchungen wurden Brutvorkommen mit mindestens 4 Brutpaaren des Kiebitzes in den weiten Ackerlandschaften beiderseits der Bundesstraße nachgewiesen. Außerhalb des UG konnten weitere Brutvorkommen beobachtet werden. Aufgrund der Brutnachweise und der Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die Art wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (B) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 1.3 Grundinformationen: Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Rote-Liste Status Deutschland: R      Bayern: 2

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: NG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Die Wiesenweihe kommt in Bayern nur sehr selten vor und bildet im Gebiet der Mainfränkischen Platten den deutschlandweit größten Verbreitungsschwerpunkt. Ein weiteres bedeutsames Vorkommen der Art befindet sich im Zentrum des Nördlinger Rieses. Darüber hinaus sind Einzelvorkommen in Oberfranken, im Raum Straubing und in Südbayern bekannt. Brutgebiete weisen im Allgemeinen gehölzarme, offene und flachwellige Ackerlandschaften auf. Als Brutplatz wurden ursprünglich feuchte Niederungen, Flachmoore und breite Flusstäler, seit einigen Jahren aber vor allem Getreidefelder (Wintergerste) genutzt. Als Jagdgebiet eignen sich vor allem Rüben- und Gemüsefelder, da hier auch im späten Jahr noch genügend Kleinsäuger erbeutet werden können. Die vom Aussterben bedrohte Art weist insgesamt sehr kleine Brutgebiete auf, so dass das Vorkommen grundsätzlich bedroht ist. Gefahren für den Bruterfolg resultieren meist aus der intensiven Bewirtschaftung bzw. verkürzter Erntezeiträume und vorverlegter Erntezeitpunkte. (BEZZEL et. al. 2005)

### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sowie der Fundortkarte des BayLfU sind etliche Nachweise der Art im Umfeld der Ausbaustrecke bzw. der betroffenen TK-Blätter erfasst. Aufgrund der hohen Bedeutung des Nördlinger Rieses als eines der drei wichtigsten Brutgebiete der Wiesenweihe in Bayern, besteht eine besondere Verantwortung für die Art, auch auf nationaler bzw. internationaler Ebene. Das Brutgebiet innerhalb des Nördlinger Rieses ist aufgrund der aktuellen Bestandssituation mit bestehenden baulichen Anlagen (Siedlungsstruktur, Verkehrsflächen etc.) sowie der zur Verfügung stehenden, tatsächlich geeigneten Bruthabitate bereits eingeschränkt. Aus einer Kartierung der Wiesenweißen-Brutplätze der vergangenen Jahre (vgl. 2.2 und Kartierbericht) wurden diverse Brutplätze im weiteren Untersuchungsgebiet erfasst. Die nächstgelegenen Bruthabitate der Wiesenweihe befinden sich ca. 1 km südwestlich zwischen Balgheim und Reimlingen sowie ca. 650 m nordöstlich der B 25 westlich von Enkingen. Eine Vielzahl weiterer Brutplätze sind im nördlich gelegenen Gebiet vorhanden. Der Bereich um die bestehende B 25 wird als Brutgebiet bereits gemieden. Bei den eigenen faunistischen Erhebungen konnte die Wiesenweihe daher lediglich als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet werden. Da das Nördlinger Ries eines der wichtigsten Verbreitungsgebiete der Wiesenweihe in Bayern darstellt, kommt dieser Art in dem betroffenen Naturraum besondere Bedeutung zu. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Art für den Raum sowie der allgemeinen Gefährdung wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 1.4 Grundinformationen: Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen       potenziell möglich      Status: Bv

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Das Vorkommen der Wiesenschafstelze liegt innerhalb Bayerns verstreut auf die Tieflandgebiete. Im Süden von Bayern wie dem Isar-Inn-Hügelland, voralpinen Hügel- und Moorland und in den Alpen sowie in den Mittelgebirgen fehlt die Art weitestgehend. Die ursprünglichen Bruthabitate stellten meist Pfeifengraswiesen und bultige Seggenriede in Feuchtgebieten dar. Heute ist die Art vor allem in extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen sowie auf Weiden zugegen. Dabei ist ein Standort mit nassem bis wechselfeuchtem Untergrund von Bedeutung. Darüber hinaus werden häufig klein strukturiertes Ackerland mit hohen Deckungsgraden an Hackfruchtkulturen, Getreide- und Maisäcker besetzt. Die Wiesenschafstelze gilt in Bayern als gefährdete Art. Eine Gefährdung besteht bei Brutvorkommen in Grünlandflächen durch Brutausfälle aufgrund von Nutzungsintensivierung mit Düngung und mehrschürigem Mahdregime. (BEZZEL et. al. 2005)

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung des BayLfU (2013) sowie in der Fundortkarte des BayLfU sind einige Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet bzw. im weiteren Umfeld verzeichnet. Im Rahmen der eigenen faunistischen Erhebungen konnte die Wiesenschafstelze als Brutvogel mit mindestens 32 Brutpaaren in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Aufgrund der vielfältigen Nachweise innerhalb des UG und der Tatsache, dass die Bestände der Art sich offenbar sowohl in Bayern als auch in Deutschland soweit erholt haben, dass kein Gefährdungsstatus mehr vorliegt, wird von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Schädigungen von Lebensstätten der Vögel der offenen Feldflur sind durch folgende Wirkfaktoren denkbar:

1. Bauzeitliche Inanspruchnahme von Neststandorten und dauerhafte Überbauung von als Habitat geeigneten Offenlandflächen in der Feldflur (i. W. Acker, Grünland, Krautsäume),
2. Bauzeitlicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge der Störungen durch den Baubetrieb,
3. Abwertung von Habitatflächen durch Verschiebung des Störbandes infolge des Ausbaus,
4. Verlust von Habitatflächen durch Fragmentierung / Verkleinerung.
5. Verlust essentieller Nahrungshabitate.

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### Zu 1. Bauzeitliche Inanspruchnahme von Neststandorten und dauerhafte Überbauung von als Habitat geeigneten Offenlandflächen in der Feldflur

Die geplante permanente Flächeninanspruchnahme aufgrund des Ausbaus im BA 2, die einzurichtenden Bewegungsräume und die geplante BE-Fläche betreffen Straßenbegleitgrünflächen (Hecken und Säume) und einen etwa 8 bis 10 m breiten unmittelbar an die Straße angrenzenden Ackerstreifen. Aufgrund der Nähe zur Fahrbahn und zu den Hecken im Straßenbegleitgrün sind diese unmittelbar betroffenen Flächen nicht als Bruthabitate für die Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze geeignet. Die etwa 300 m breite Feldflur zwischen der B 25 und der Bahnlinie wird im Bereich des BA 2 von vier Brutpaaren der Feldlerche, zwei Brutpaaren des Kiebitzes und vier Brutpaaren der Wiesenschafstelze genutzt. Die Revierzentren befanden sich 2014 aber in mind. 60 m Abstand vom bestehenden nördlichen Fahrbahnrand (vgl. Unterlage 19.1.2, LBKP).

Die Wiesenweihe wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der faunistischen Kartierungen lediglich als Durchzügler bzw. Nahrungsgast nachgewiesen, während Brutplätze gem. einer Brutplatzkartierung der Gebietsbetreuung (Zeitraum 1995 - 2015) erst in größerer Entfernung zur B 25 vorhanden sind (>ca. 700 m, vgl. Abb. 2).

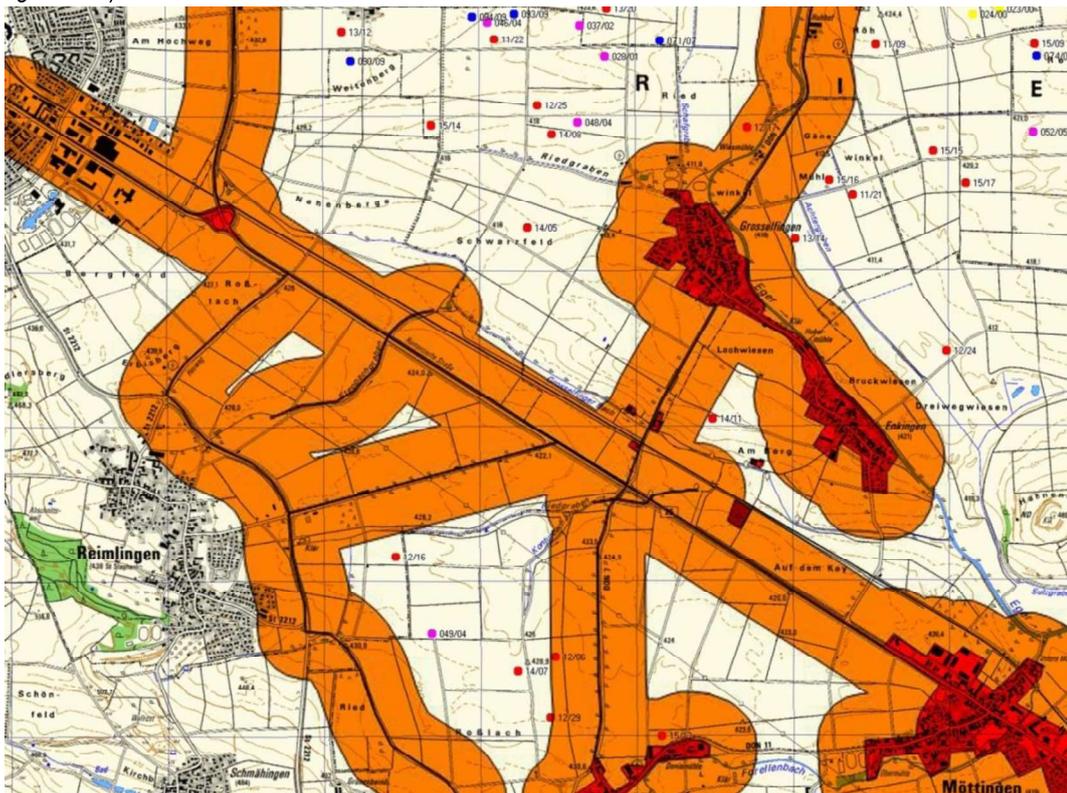


Abb. 2: Übersicht der Brutplätze im Untersuchungsgebiet gem. Gebietsbetreuung (rot = vorhandene Störreize, orange = 300 m Korridor (Fluchtdistanz bzw. Vorbelastungszone gem. Kifl 2010))

Falls über die bisher vorgesehenen Arbeitsstreifen und BE-Flächen weitere Baustelleneinrichtungsflächen nötig werden, so sind diese ausschließlich außerhalb von für Feldvögel geeigneten Flächen zu situieren (siehe Maßnahme 1.1 V).

Somit kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gilde 3 infolge direkter und temporärer Flächeninanspruchnahmen kommt.

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### zu 2. Bauzeitlicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge der Störungen durch den Baubetrieb

Entlang der B 25 im Bereich des Bauabschnittes 2 siedeln insgesamt 7 Brutpaare der Feldlerche (drei südlich und vier nördlich der B 25), zwei Brutpaare des Kiebitzes (nördlich der B 25) und 6 Brutpaare der Wiesenschafstelze (drei südlich und drei nördlich der B 25). In dem von den Störwirkungen betroffenen Bereich im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Bundesstraße ist von einer nicht unerheblichen Vorbelastung durch die bereits jetzt vorhandenen Störwirkungen des Straßenverkehrs auszugehen. Höchstvorsorglich werden besonders lärmintensive Arbeiten wie Asphalt fräsen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchgeführt und die Bautätigkeit wird auch außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen und dann möglichst ohne Pause fortgesetzt. So ist gewährleistet, dass die betroffenen Paare der Feldlerche, des Kiebitzes und der Wiesenschafstelze für das Jahr des Baus kleinräumig ausweichen und ihr Nest so situieren können, dass die Störwirkungen der Baustelle nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen (z.B. Verlassen des Nestes) führen. Bauzeitliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen, die zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, sind damit ausgeschlossen.

### Zu 3. Abwertung von Habitatflächen durch Verschiebung des Störbandes infolge des Ausbaus

Infolge des Ausbaus der B 25 kommt es auf der Bundesstraße nicht zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs gegenüber dem Prognose-Nullfall. Somit kommt es nur auf der Seite des Ausbaus, d.h. auf der Nordseite der B 25, zu dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen. Die dortige Ackerlebensraum, der von Feldlerchen, Kiebitzen und Wiesenschafstelzen genutzt wird, wird im Norden von der Bahnlinie begrenzt und ist etwa 300 m breit. Bei einem Verkehrsaufkommen von 13.700 Kfz/Tag im Prognose-Nullfall bzw. 13.300 Kfz/Tag im Prognose-Planfall 2030 ist die Habitateignung der Flächen bis 100 m vom Fahrbahnrand für alle drei Arten um 40 % reduziert. Auf der Fläche bis zur Bahnlinie hin ist die Habitateignung für die Wiesenschafstelze nicht, für den Kiebitz um 25 % und für die Feldlerche um 10 % gemindert. Es verschiebt sich nun der Fahrbahnrand um etwa 4 m nach Norden. Dadurch verschiebt sich auch das 100 m – Störband entsprechend nach Norden. Die für Feldvögel nutzbare Fläche, die neu in der 100 m-Störzone zum Liegen kommt, umfasst 0,36 ha. Auf dieser Fläche wird die Habitateignung durch das Vorhaben um 40 % (Wiesenschafstelze), 50 % (Kiebitz) bzw. um 30 % (Feldlerche) gemindert, d. h. es kommt zu einem rein rechnerischen Habitatverlust von 0,14 ha für die Wiesenschafstelze, 0,18 ha für den Kiebitz und 0,11 ha für die Feldlerche. Diese rein rechnerischen Verlustflächen verteilen sich dabei auf drei Reviere der Wiesenschafstelze, zwei Reviere des Kiebitzes und vier Reviere der Feldlerche. Pro Revier verringert sich die nutzbare Fläche demnach rechnerisch nur um maximal 479 m<sup>2</sup>. Angesichts der Reviergrößen von hier mehreren ha pro Brutpaar ist es ausgeschlossen, dass es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der ansässigen Brutpaare kommt. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ohne weitere Maßnahmen dauerhaft und im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

### Zu 4. Verlust von Habitatflächen durch Fragmentierung / Verkleinerung.

Da der Bauabschnitt 2 ausschließlich den Anbau eines zusätzlichen Fahrstreifens an die bestehende Straße vorsieht und keine neuen Anschlussbauwerke o.ä. vorgesehen sind, kommt es nicht zu Neuzerschneidungen oder zur Fragmentierung bestehender Lebensräume von Vögeln der Gilde 3.

### Zu 5: Verlust essentieller Nahrungshabitate

#### **Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze**

Die dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an die B 25 und sind aufgrund der Störwirkungen der Straße nur bedingt als Nahrungshabitate für Feldlerchen, Kiebitze und Wiesenschafstelzen geeignet. Die in Anspruch genommenen Krautsäume im Straßenbegleitgrün, die möglicherweise den in den Äckern brütenden Feldlerchen, Kiebitzen und Wiesenschafstelzen als Nahrungshabitat dienen, werden zudem auf den neuen Straßenböschungen

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

wiederhergestellt. Ein dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten für Feldvögel ist demnach nicht zu vermeiden.

### Wiesenweihe

Die Wiesenweihe wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes als Durchzügler bzw. Nahrungsgast nachgewiesen. Brutplätze der Art sind nördlich der Bahnlinie sowie im Süden vorhanden (vgl. Abb. 2 und Abb. 3), haben aber einen so großen Abstand vom Vorhaben (> 700 m), dass unmittelbare Auswirkungen auf Brutplätze oder angestammte Brutgebiete ausgeschlossen sind. Für die im Nördlinger Ries ansässige Wiesenweihen-population stellt jedoch nicht das Brutplatzangebot den begrenzenden Faktor dar, sondern das Nahrungsangebot. Es ist für das Zur-Brut-Schreiten der Paare ausschlaggebend. Zur Nahrungssuche fliegen die Männchen während der Brutzeit relativ weite Strecken entlang vorhandener Schneisen und jagen die Beute entlang der Flugstrecken. Hohe Hindernisse wie Hecken, Siedlungsgebiete o.ä. werden dabei weder bei der Jagd selbst, noch beim Flug zu den Jagdgebieten überflogen, sondern stellen eine Barriere dar, die umflogen wird. Nach Angaben des ortskundigen Herrn Bauer, der seit Jahren das Wiesenweihenmanagement im Nördlinger Ries in Zusammenarbeit mit der Regierung von Schwaben durchführt und die Tiere beobachtet, bestehen derzeit die in Abb. 3 und 4 (s. nächste beiden Seiten) dargestellten Flugrouten. Sie werden von den Tieren der beiden Brutpopulationen nördlich und südlich der B 25 genutzt, um zu den Nahrungshabitaten auf der jeweils anderen Seite zu gelangen.

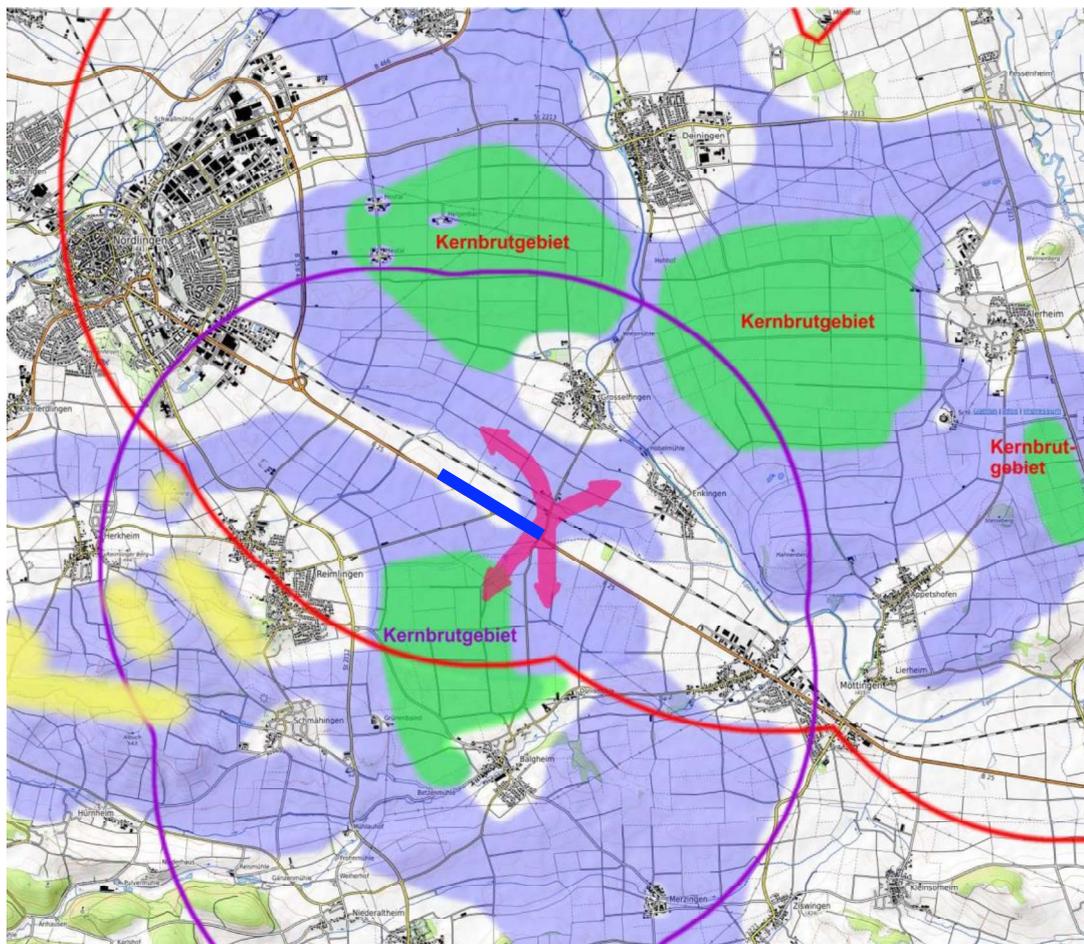


Abb. 3: Habitats der Wiesenweihe (Quelle: Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit Herr Bauer)

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

-  Brutgebiete
-  Nahrungshabitat
-  Gebiete die in Nahrungssarmen Jahren wichtige Jagdhabitats für alle Brutgebiete darstellen
-  Flugkorridor zum Erreichen der Habitate, sowohl in westlicher Richtung, als auch in östlicher Richtung
-  3 KM Radius nord-östliche Brutpopulation, intensiv genutztes Jagdhabitat während der Brutphase
-  3 KM Radius süd-westliche Brutpopulation, intensiv genutztes Jagdhabitat während der Brutphase
-  Bauabschnitt 2 des dreistreifigen Ausbaus der B 25 Nördlingen – Möttingen

### Detailansicht Flugkorridor



Abb. 4: Detailansicht der Flugkorridore der Wiesenweihe im Bereich der Querung DON 7 / B 25 (Quelle: Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit Herr Bauer); blaue Linie: Bauabschnitt 2 des Ausbaus der B 25

Die beiden Flugkorridore, auf denen die B 25 aktuell von Wiesenweihen überflogen wird, befinden sich demnach im Umfeld beidseits der Kreuzung der B 25 mit der DON7. Beeinträchtigungen der Flugkorridore wären somit denkbar, indem hier gegenüber dem status quo neue Flughindernisse geschaffen würden, wie z.B. ein hohes Überführungsbauwerk oder die Pflanzung neuer Hecken. Dann wären ggf. für die Wiesenweihen ihre angestammten Nahrungshabitats auf der jeweils anderen Seite der B 25 nicht mehr erreichbar, was einem Verlust dieser essentiellen Nahrungsquellen gleich käme und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Brutpaare führen würde.

Der Bauabschnitt 2 befindet sich zwischen Bau-km 1+889 bis 3+175, westlich der DON 7. Im Bereich des in Abb. 3 und 4 dargestellten Flugkorridors wird die Gradiente der B 25 nicht verändert. Generell wird im Zuge des BA 2 lediglich ein Fahrstreifen nördlich angebaut, ohne wesentliche Veränderung der Gradiente. Die

## Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Kreuzung B 25 – DON 7 wird nicht verändert. Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden auch keine neuen Hecken in diesem Bereich gepflanzt. Die Pflanzung straßenbegleitender Hecken und Bäume (siehe LBP, Maßnahmen 3.1 G und 3.2 G, Unterlagen 9.2 und 9.3) orientiert sich strikt an der Lage und Dimensionierung der bereits jetzt vorhandenen Hecken und Bäume. Eine Beeinträchtigung der Flugwege der Wiesenweihe zu ihren Nahrungshabitaten durch neue Flugbarrieren ist damit ausgeschlossen.

Auch sind von dem Ausbau der Straße nach Norden keine Nahrungshabitate unmittelbar betroffen (siehe Abb. 3).

Eine indirekte Schädigung der Brutvorkommen der Wiesenweihe durch Verluste oder Entzug essentieller Nahrungshabitate ist damit auch für die Wiesenweihe sicher auszuschließen.

### Gesamtbetrachtung:

Vorhabenbedingt kommt es nur indirekt zu geringfügigen rechnerischen Habitatverlusten für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen durch die Verschiebung des 100-m-Störbandes um bis zu 4 m. Die ökologische Funktion der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dadurch aber nicht erheblich beeinträchtigt und bleibt auch ohne weitere Maßnahmen erhalten. Des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 ist damit nicht einschlägig. CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V Einrichtung von Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten oder befestigten Bereichen
- 2 V Baumfällungen und jegliche Gehölzbeseitigungen sowie besonders lärmintensive Bautätigkeiten wie Asphalt fräsen und Abbrucharbeiten werden ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt. Die Bautätigkeit ist in allen Baubereichen außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen und möglichst ohne Pause fortzusetzen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Dauerhafte betriebsbedingte Störwirkungen können zu einer Entwertung von Lebensräumen und damit einer indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Diese Thematik wurde daher bereits unter dem Punkt 2.1 Schädigungsverbot, abgehandelt. Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es für diese beiden Arten nicht zu Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V Einrichtung von Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten oder befestigten Bereichen
- 2 V Baumfällungen und jegliche Gehölzbeseitigungen sowie besonders lärmintensive Bautätigkeiten wie Asphalt fräsen und Abbrucharbeiten werden ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt. Die Bautätigkeit ist in allen Baubereichen außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen und möglichst ohne Pause fortzusetzen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Gilde 3: Vögel der offenen Feldflur

(Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe, Wiesenschafstelze)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Bruthabitate von Vögeln der Gilde 3 in Anspruch genommen. Die Bauflächen, der Arbeitsstreifen und die bisher vorgesehene BE-Fläche werden ausschließlich auf bestehenden Straßen- und Straßennebenflächen sowie auf einem ca. 10 m breiten Ackerstreifen im unmittelbaren Anschluss an die Straße zum Liegen kommen. Sollten darüber hinaus BE-Flächen nötig werden, so dürfen diese nicht auf geeigneten bruthabitaten der Vögel der Gilde 3 situiert werden (siehe Maßnahme 1.1 V). Tatbestände der Tötung von Vögeln der Gilde 3 an der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind damit ausgeschlossen.

Da sich das Verkehrsaufkommen vorhabensbedingt nicht erhöht, ist ein durch das Vorhaben verursachter Anstieg des Kollisionsrisikos mit fahrenden Kfz ausgeschlossen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten demnach nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V Einrichtung von Baubetriebsflächen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen, z.B. auf Ackerflächen außerhalb der Lebensräume von Feldvögeln oder auf bereits versiegelten oder befestigten Bereichen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5. Gutachterliches Fazit

Vorkommen von gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten konnten bei den Ortsbegehungen zur Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden und sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume auszuschließen.

Von dem Vorhaben des dreistreifigen Ausbaus der B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen, hier im Bauabschnitt 2, sind europäische Vogelarten, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Biber und Zauneidechse betroffen.

### Europäische Vogelarten

Tatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 können für die Artengruppe der Vögel vermieden werden, indem die Beseitigung jeglicher Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (Maßnahme 2 V) und baustellennahe Lebensräume während der Bauzeit von Inanspruchnahmen geschützt werden (Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 1.3 V). Auch erhebliche Störungen von Feldlerchen, Kiebitzen und Wiesenschafstelzen, die auf den Äckern im Umfeld der B 25 brüten werden durch entsprechende Terminierung des Baubeginns vermieden (Maßnahme 2 V). Für Vogelarten, die straßenbegleitende Gehölze besiedeln, kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zwei Brutpaare des Feldsperlings und ein Brutpaar der Goldammer. Da geeignete, bisher unbesetzte Gehölzlebensräume im näheren Umfeld ausreichend vorhanden sind und die straßenbegleitenden Hecken auf den neuen Böschungen nach Bauende wieder angepflanzt werden, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Vogelarten erhalten. Für die ackerbrütenden Vogelarten Feldlerche, Kiebitz

und Wiesenschafstelze kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Brutrevierflächen, da sich die Zone mit Störwirkungen wie Lärm und Scheueffekte nördlich der B 25 um einige m nach Norden verschiebt. Die betroffenen Flächen sind aber so klein und die zusätzlichen Störwirkungen so gering, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Revierflächen kommt. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch ohne weitere Maßnahmen erhalten.

### **Zauneidechse**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Zauneidechsen wird durch Terminierung der Baufeldräumung und die Anlage eines Reptilienschutzzaunes zwischen Baustellenflächen und den zu erhaltenden angrenzenden Lebensräumen vermieden (Maßnahme 1.2 V). Die Lebensräume der Zauneidechse auf den südlichen Böschungen der B 25 werden nur auf sehr schmalen Streifen im äußersten Randbereich (i. W. bestehende Bankette) in Anspruch genommen. Durch Aufstellen des Schutzzaunes am Baufeldrand werden weitergehende Schädigungen der zu erhaltenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Während der Bauzeit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse trotz der geringfügigen Verkleinerung der Flächen erhalten bleiben. Nach Ende der Bauzeit werden die in Anspruch genommenen Böschungstreifen und Bankette wieder entsprechend angesät, so dass sich die Lebensräume langfristig überhaupt nicht verkleinern. Auch ohne weitere Maßnahmen tritt demnach der Tatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für die Zauneidechse nicht ein.

### **Gesamtergebnis**

Artenschutzrechtliche Tatbestände können für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie für die Zauneidechse durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 1.4 V und 2 V abgewendet werden. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

## 6. Quellen

### Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, 791-1-UG).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literaturverzeichnis

ARROYO (1998): Effect of diet on the reproductive success of Montagu's Harrier *Circus pygargus*. Ibis 140. S. 690 -693

ARROYO, B.E., GARCIA, J.T. & BRETAGNOLLE, V. (2002): Conservation of Montagu's Harrier *Circus pygargus* in agricultural areas. Orn. Anz. 41, S. 119-134

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2013): Auszug aus dem Artenschutzkataster Bayern (ASK). Stand: 2013.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ) (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384. (nur alle Artengruppen außer Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, Hrsg.):

- Rote Liste gefährdeter Säugetiere Bayerns (2017)
  - Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (2016)
  - Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Bayerns (2017, akt. Feb. 2018)
  - Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns (2016)
  - Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns (2016)
- online unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm).

BAYSTMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Stand 01/2013. Veröffentlicht auf der Homepage des BayStMI.

- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und NATURSCHUTZ 55: 1-434.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 – Wirbellose Tiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/3: 1-716.
- BERGHUSEN (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase; Dissertation vorgelegt von Knut Jeromin Berghusen
- CORNULIER, T., & BRETAGNOLLE, V. (2006): Assessing the influence of environmental heterogeneity on bird spacing patterns: a case study with two raptors. *Ecography* 29, S. 240-250
- E. BUCHNER, W. H. SCHWARZ, M. SCHMIEDER, M. TRIELOFF (2010): Establishing a 14.6 +/- 0.2 Ma age for the Nördlinger Ries impact (Germany) – A prime example for concordant isotopic ages from various dating materials. In: *Meteoritics and Planetary Science*. Volume 45/4, 2010
- FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag. Eching
- GRIESENBRÖCK, B., (2006): Diplomarbeit - Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* in der Hellwegbörde. Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Landschaftsökologie.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. PDF Dokument auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- H. NEUMANN UND BERND KOOP (2004): Einfluss der Ackerbewirtschaftung auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im ökologischen Landbau; *Natur und Landschaftsplanung* 35, (5), 2004; S. 145 ff.
- RÖDL, T. RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- SALAMOLARD, M., BUTET, A., LEROUX, A., & BRETAGNOLLE, V. (2000): Responses of avian predator to variations in prey density at a temperate latitude. *Ecology* 81 (9), S. 2428-2441.
- SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.
- ALMUT E. SCHLAICH, RAYMOND H. G. KLAASSEN, WILLEM BOUTEN, CHRISTIAAN BOTH & BEN J. KOKS (2015): Testing a novel agri-environment scheme based on the ecology of the target species, Montagu's Harrier *Circus pygargus*; 2015 British Ornithologists' Union

## **Anhang: Abschichtungsliste**

### **Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)**

#### **Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**Tiere:**

**für Libellen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2018

**für Säugetiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2017

**für Brutvögel, Heuschrecken und Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016

**für alle anderen Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2003

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Vögel:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. 2015

**für Heuschrecken, Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>1</sup>

**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	O				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	O				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
O					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
O					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	O				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
O					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
O					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
O					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	O				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	O				Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
O					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	X		X	Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
O					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
O					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	O				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

X	O				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	X		O	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

O					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	O				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
X	X	X		O	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
O					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
O					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

O					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borellii	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

O					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
O					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vögel

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
O					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	O				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	O				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	O				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
O					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
O					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
O					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
X	X	O			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	O				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
O					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
O					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	X	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X	O				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X	O			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	X	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	X	O			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	O				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
O					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	O			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
O					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
O					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	O				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X	O			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	X	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	O				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X	O				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	O			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	O				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	X	O			Graugans	Anser anser	-	-	-
X	O				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	X	X		Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
X	O				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	X	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	O				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	O				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	O				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	O				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	X	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
O					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	O				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	O				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	X	X	X		Jagdhasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
X	O				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X	O			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X		X	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	O				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
O					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	O				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
O					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
O					Kranich	Grus grus	1	-	x
X	O				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	O				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
O					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	O				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	O				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
O					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	X	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
O					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	O			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
O					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	O				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
O					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
O					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	O				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	X	X		Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
X	O				Rohrhammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
O					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	O				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	X	X		X	Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	X	X		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
X	O				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
O					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
O					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
O					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	O				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	O				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	O				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
O					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
O					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	O				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
O					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
O					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	X	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	O				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
O					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
O					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X	X	X	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	O			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	O			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
O					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	X	X	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	O				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	O			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	O				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	O			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X	O				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	O				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	X	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
O					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	O				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X	O			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	O			Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	O				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
O					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	O				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	O				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	O				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	X	X		Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
O					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	O				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	O				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	O				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
O					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
O					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	X	X		X	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
O					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
O					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
O					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
O					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
O					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
O					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	O				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

### Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (i.W. Nahrungsgäste)

Artnamen (dt.)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x